

Charakters ab grenzt. Es ist daher eine Verfälschung der Prinzipien des sozialistischen Strafrechts, wenn von imperialistischen Ideologen behauptet wird, das sozialistische Strafrecht kenne einen allgemeinen Tatbestand, der besage, daß alle gesellschaftsgefährlichen Handlungen zu bestrafen seien. Diese Ideologen, die einerseits mit ihren Theorien die gesetzwidrige Bestrafung demokratischer Handlungen von Patrioten und Friedenskämpfern als rechtmäßig zu bemänteln suchen und andererseits die These aufstellten, daß das Handeln des Menschen gleichgültig sei und es darauf ankomme, die Gesinnung unbequemer Bürger strafrechtlich zu verfolgen, versuchen durch derartige Verleumdungen des sozialistischen Staates und seines Strafrechts das Augenmerk der Werktätigen von der terroristischen Praxis der imperialistischen Justiz abzulenken. Das erinnert an die in der Verbrecherwelt übliche Methode, „Haltet den Dieb“ zu rufen, wenn man selbst der Dieb ist.

Jeder Tatbestand darf nach den Prinzipien des sozialistischen Rechts immer nur eine *bestimmte* Handlung als Verbrechen beschreiben, muß *klar* in der Sprache und *bestimmt* in der Formulierung sein und darf nur die *typischen*, nicht aber die zufälligen Merkmale eines Verbrechens anführen.

2. Die Widerspiegelung der als Verbrechen zu behandelnden Handlung geschieht durch die einzelnen *Tatbestandsmerkmale*. Diese Tatbestandsmerkmale sind Begriffe von jenen Umständen einer Tat, die im Einzelfall insgesamt gegeben sein müssen, wenn ein Verbrechen vorliegt. Die verschiedenen Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm beschreiben als Einzelbegriffe das Objekt, den Gegenstand, die objektive Seite, die subjektive Seite und das Subjekt des bestimmten Verbrechens. Die Tatbestandsmerkmale sind also *gesetzlich fixierte, zum Tatbestand einer Strafnorm zusammengefaßte Begriffe, die die Elemente eines bestimmten Verbrechens in ihren wesentlichsten Zügen wider spiegeln*.

Die Bedeutung der einzelnen Tatbestandsmerkmale läßt sich jedoch nicht durch isolierte Betrachtung der Begriffe, sondern nur im Zusammenhang mit allen übrigen Merkmalen des jeweiligen Tatbestandes richtig erfassen; auch ist der Zusammenhang zu beachten, in dem dieser Tatbestand mit anderen Normen steht. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale sind Abstraktionen der Wirklichkeit. So, wie der Tatbestand als Ganzes nur den Typus des behandelten Verbrechens und nicht die möglichen zufälligen Erscheinungsformen bezeichnet, *spiegeln die Tatbestandsmerkmale nur die für dieses Verbrechen wesentlichen Umstände wider*.